

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 62	S0057/17	02.03.2017
zum/zur		
F0027/17 Stadtrat Theile, Fraktion LINKS für Magdeburg		
Bezeichnung		
"Definitionswirrwarr" bei Baumaßnahmen?		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		14.03.2017

Die Stadtverwaltung möchte zu den Fragen der Anfrage F0027/17 vom 23.02.2017 wie folgt Stellung nehmen:

Frage 1

Welcher Gehweg wurde am Am Hopfengarten neu gebaut?

Der Gehweg auf der Südseite der Verkehrsanlage „Am Hopfengarten von Leipziger Chaussee bis Gustav-Ricker Straße“ wurde im Bereich von „Hirschbreite“ bis „Otternweg“ nicht neu gebaut, sondern in der Zeit von Oktober bis November 2016 auf einer Länge von ca. 200 m **grundhaft ausgebaut**. Die Befestigung erfolgte mittels Betonsteinpflaster.

Frage 2

Wurden Parkplätze ausgebaut (Zit. Volksstimme) oder lediglich saniert?

Innerhalb des zuvor benannten Bereiches wurde der bereits vorhandene Parkstreifen zeitgleich **grundhaft ausgebaut**. Befestigt wurde er mittels Natursteingroßpflaster.

Frage 3

Wurde eine (tatsächlich bereits vorhandene und genutzte) Bushaltestelle neu gebaut (hergestellt) oder diese, bereits vorhandene, saniert?

Vor Durchführung der Baumaßnahme war eine provisorische Haltestelle (Teststrecke) vor der Grundschule vorhanden, die erst seit Juli 2015 durch die MVB bedient wird. Da sich der provisorisch angelegte Standort entsprechend Rücksprache mit dem Stadtplanungsamt bewährt hat und in das Bushaltestellenkonzept aufgenommen wurde, wurde der Standort als Bushaltestellenkap einschließlich Wartefläche grundhaft hergestellt. Es stellt somit einen **Neubau** dar. Die Kosten für die Herstellung des Bushaltestellenkaps sind jedoch nicht beitragsfähig.

Frage 4

Ist es zulässig, unmittelbar vor dem Toreinfahrtsbereich (Rettungsweg?) der Grundschule, einen/e Parkplatz/Parkbucht einzurichten und für die öffentliche Nutzung vorzuhalten?

Im Bereich der Ampelanlage war vor Ausbau der Nebenanlage ein Absperrsystem, bestehend aus Metallpfosten (Abstand untereinander 2,00 m bis 2,40 m) und Absperrkette vorhanden, welches ein Befahren der Zuwegung auch vor dem Ausbau nicht ermöglichte. Aufgrund der verkehrlichen Beschilderung bestand auch zum damaligen Zeitpunkt die Möglichkeit des Parkens in Längsaufstellung.

Die Zuwegung zur Grundschule ist nicht als "Fläche für die Feuerwehr" beschildert, so dass bei der Planung dieser Sachverhalt keine Berücksichtigung fand.

Frage 5

Aus welchem Grund wurden vorhandene Parkmöglichkeiten im öffentlichen Eigentumsbereich im Otternweg (ca. 20 m – 100 m entfernt von o.g. Parkmöglichkeiten) nicht ausgebaut/neu gebaut?

Aufgabenstellung war der Ausbau der Nebenanlagen der Straße „Am Hopfengarten“ zwischen „Hirschbreite“ und „Otternweg“. Somit wurde die Verkehrssituation bzw. der Zustand vorhandener Parkmöglichkeiten in der angrenzenden Straße „Otternweg“ nicht mit betrachtet.

Frage 6

Warum wurden, entgegen der Stadtratsmeinung (vergl. F0227/16) vor einer Schule, an einer stark verkehrsfrequentierten Straße, Park- und Haltemöglichkeiten für den individuellen und öffentlichen Verkehr zugelassen, aufgewertet oder hergestellt, statt diese aus Sicherheitsgründen bzw. entsprechend der Meinung des Stadtrates, abzuschaffen bzw. zu begrenzen?

Die Stellplätze in Längsaufstellung sind entsprechend „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ hergestellt und stellen in keinerlei Hinsicht ein Sicherheitsdefizit vor einer Schule dar. Als gesicherter Überweg ist analog dem Bestand die Fußgängerquerung mit Ampelanlage vorhanden, die den fließenden Verkehr und den Fußgängerverkehr regelt. Im unmittelbaren Bereich der Querungsanlage (jeweils 10 m vor und hinter der Querung) wurde auf Stellplätze verzichtet, um die Sichtfelder gemäß "Empfehlungen für Fußgängerquerungen" freizuhalten. Dieser Sachverhalt wurde bereits in der Stellungnahme S0001/17 erläutert. Des Weiteren ist die Anlage von Stellplätzen vor Schulen sinnvoll, da für die Zeit des Bringen und Holen der Kinder durch die Eltern ein übermäßiger Parkdruck besteht und durch die Anlage von Stellplätzen in den Nebenanlagen das unsachgemäße Parken auf der Fahrbahn und somit Sicherheitsdefizite ausgeschlossen werden.

Nachsatz zur Anwohnerbeteiligung:

Alle an der Verkehrsanlage „Am Hopfengarten von Leipziger Chaussee bis Gustav-Ricker-Straße“ anliegenden später beitragspflichtigen Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 27.04.2016 über die geplanten beitragsauslösenden straßenbaulichen Maßnahmen informiert.

Anmerkung zum „Definitionswirrwarr“:

Im Hinblick auf die noch im Jahr 2017 geplante Beitragserhebung für den Ausbau der Verkehrsanlage „Am Hopfengarten von Leipziger Chaussee bis Gustav-Ricker-Straße“ bleibt festzustellen, dass es generell in beitragsrechtlicher Hinsicht unerheblich ist, wie auszuführende/ ausgeführte Baumaßnahmen in den Medien oder gar in Verwaltungsakten bezeichnet werden. Entscheidend ist die Prüfung der einzelnen Baumaßnahmen und Kostenpositionen vor der Beitragserhebung auf ihre Beitragsfähigkeit hin. Oftmals ist die „Wortwahl“ (insbesondere im Bereich der Medien) nicht beeinflussbar. Die Magdeburger Volksstimme ist kein amtliches Mitteilungsblatt.

Dr. Scheidemann